

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 (GFG 2019)

1. Ausgangslage

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2015 bis 2018 liegt das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Das hierzu beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Gutachtens waren – wie auch zuvor immer – Gegenstand eines ausführlichen Dialogprozesses insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden. Auch wenn hierbei keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen erzielt werden konnte, erscheint eine Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die weitere verfassungsrechtliche Absicherung des Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, werden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist - die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2018 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 bezieht.

2. Eckpunkte eines GFG 2019

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2019

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2019 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2017 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2019

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2019 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2019 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2019

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23%. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2019

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2019

Im Steuerverbund 2019 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 942 868 400 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

Gegenüber dem Steuerverbund 2018 bedeutet dies eine Steigerung um 298 238 500 EUR (2,56%). Ursache für die Steigerung sind zum einen die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern und zum anderen reduzierte Abzüge vom Umsatzsteueraufkommen aufgrund der vom Bund gewährten Asyl- und Flüchtlingshilfen.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 607 528 523 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 21).

2.2.2 Vorwegabzüge/Voraberhöhung 2019

Im GFG 2019 ist ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 5 284 000 EUR (Vorjahr 5 286 000 EUR) sowie in Höhe von 124 000 000 EUR (Vorjahr 154 000 000 EUR) für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen (Anlage 1, Spalte 4, Zeilen 22 und 23).

Dies stellt der Sache nach keine neue Regelung gegenüber dem Vorjahr dar. Der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wird allerdings seit dem GFG 2018 sukzessive, im GFG 2019 um weitere 30 000 000 EUR auf 124 000 000 EUR, verringert und damit die Belastung der Kommunen weiterhin schrittweise zurückgenommen. Die Reduktion des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

Wie im Vorjahr erfährt das GFG 2019 eine Voraberhöhung in Höhe von 216 800 000 EUR (Vorjahr 217 400 000 EUR), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 gewährt wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24).

Hinzu tritt im GFG 2019 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 37 000 000 EUR, die durch die Verwendung von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im GFG 2019 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 067 384 400 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 26). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 364 640 500 EUR (3,12%).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 10 290 718 900 EUR der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 als allgemeine Deckungsmittel, weitere 1 776 665 500 EUR als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt. Die Investitionspauschalen werden wie in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen vorab um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II verringert. Zudem erfolgt eine Reduzierung der in den letzten Jahren überproportional angestiegenen Allgemeinen Investitionspauschale, um einmalig einen Aufstockungsbetrag für die Schulpauscha-

le/Bildungspauschale i.H.v. von 50 000 000 EUR zu realisieren. Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 1 674 233 500 EUR.

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 120 000 000 EUR vorgesehen. Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zu- genommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen (siehe 2.3.3).

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) erhöhen sich entsprechend den Entscheidungen der Landesregierung zum GFG 2018 (s. Eckpunkte zum GFG 2018) durch eine substantielle Erhöhung (Schulpauschale/Bildungspauschale) sowie durch eine Dynamisierung (Sportpauschale).

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 36 216 200 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2019

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2019

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2019 in Höhe von 10 134 502 700 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2018 um 210 980 600 EUR (2,13%).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	7 955 022 600 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	165 608 100 EUR
Schlüsselmasse für Kreise	1 185 607 900 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	24 682 000 EUR
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	993 872 200 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2018	20 690 500 EUR

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Für die fiktive Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird weiterhin ein mehrjähriger Grunddatenzeitraum verwendet (pooling). Für das GFG werden gepoolt die Grunddaten der Jahre 2011 - 2015 herangezogen. Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese

Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Auf der Grundlage der veränderten Methodik (robuste Regression, s. Ausführungen im Abschnitt 1. Ausgangslage) ergibt sich für das GFG 2019 folgende Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2019
1	100,0	25.000
2	103,0	62.000
3	106,0	98.500
4	109,0	135.500
5	112,0	172.500
6	115,0	209.500
7	118,0	246.000
8	121,0	283.000
9	124,0	320.000
10	127,0	357.000
11	130,0	393.500
12	133,0	430.500
13	136,0	467.500
14	139,0	504.000
15	142,0	541.000
16	145,0	578.000
17	148,0	615.000
18	151,0	651.500
19	154,0	größer als 651.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100%.

b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2019 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2019 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Das Regressionsergebnis zeigt unter Berücksichtigung eines 50%igen Abschlags auf die Differenz zum Vorjahresergebnis für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,67 (Vorjahr 2,15) und für Halbtagschüler von 1,00 (Vorjahr 0,85).

d) Soziallastenansatz

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGBII-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt im GFG 2019 mit einem 50%igen Abschlag auf die Differenz zum Vorjahresergebnis bei 16,80 (Vorjahr 17,63).

e) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt unter Berücksichtigung eines 50%igen Abschlags für das GFG 2019 bei 0,61 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort (Vorjahr 0,52).

f) Flächenansatz

Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert ist unter Berücksichtigung des bezeichneten 50%igen Abschlags im GFG 2019 mit 0,19 anzusetzen (Vorjahr 0,18).

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2019 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2016.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze sieht bislang vor, dass ein um 5% reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze verwendet wird. Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern in dem mit den Grunddatenjahren 2011 - 2015 insoweit zu berücksichtigenden Zeitraum zeigt, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuerersatz die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Deshalb wird im GFG 2019 erstmalig ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser liegt für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze. Im GFG 2019 werden die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223 (Vorjahr 217)
Grundsteuer B	443 (Vorjahr 429)
Gewerbesteuer	418 (Vorjahr 417)

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2019

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2019 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2019 bei 36 216 200 EUR (Vorjahr 35 903 400 EUR). Aufgrund eines Berechnungsfehlers im Vorjahr wird die Aufwendungshilfe für Gaststreitkräfte erhöht und damit die berichtigte Höhe des Zuweisungsbetrags erfasst. Die übrigen Bedarfszuweisungen bleiben unverändert.

2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen wie im GFG 2018 aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen, hinzu kommt mit dem GFG 2019 eine bereits angesprochene Aufwands-/Unterhaltungspauschale.

Die Investitionspauschalen sowie die Sonderpauschalen wurden bereits im Vorjahr bis zum 31. Dezember 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt (vgl. Eckpunkte zum GFG 2018).

Mit der Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden wie die bereits bestehenden Pauschalen finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche. Diese Kriterien bilden einen geeigneten Maßstab.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2019

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2019 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Die Beteiligung wird gesondert ausgewiesen und pauschal bei den Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2019 mit 32 432 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug der Beteiligung stehen im Steuerverbund 2019 für Investitionspauschalen 1 029 824 900 EUR zur Verfügung.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	865 776 500 EUR
Veränderung zum GFG 2018	- 17 328 800 EUR
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	89 237 800 EUR
Veränderung zum GFG 2018	0 EUR
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	74 810 600 EUR
Veränderung zum GFG 2018	0 EUR

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, werden diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2019

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2019 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt

werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen 714 408 600 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 659 377 800 EUR (Vorjahr 609 377 800 EUR) und die Sportpauschale mit 55 030 800 EUR (Vorjahr 53 367 900 EUR) dotiert werden. Die Erhöhungen wurden bereits zum GFG 2018 beschlossen. Danach wird die Schulpauschale/Bildungspauschale einer Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung entsprechend substantiell um 50 000 000 EUR angehoben und in den folgenden Jahren dynamisiert, die Sportpauschale wird bereits in diesem Jahr dynamisiert. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2017.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2019					
1	Zeile	Steuerverbund 2018*) Euro	Steuerverbund 2019**)		
			Euro	Veränderung zu 2018*)	
				absolut	%
2	3	4	5	6	
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1				
* veranlagte Einkommensteuer	2				
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3				
* Körperschaftsteuer	4				
* Umsatzsteuer	5				
* Einfuhrumsatzsteuer	6				
* Abgeltungssteuer	7				
Fakultativer Steuerverbund					
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8				
Summe Verbundsteuern	9	51 501 072 162	51 966 039 300	464 967 138	0,90
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	1 888 489 400	1 798 835 400	- 89 654 000	-4,75
* Familienleistungsausgleich	11	- 774 118 200	- 792 083 800	- 17 965 600	2,32
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	125 517 600	109 266 100	- 16 251 500	-12,95
* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 055 200	- 13 007 900	47 300	-0,36
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 199 811 300	- 204 874 000	- 5 062 700	2,53
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 18 018 600	- 18 010 300	8 300	-0,05
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	-1 881 250 000	- 757 600 000	1 123 650 000	-59,73
* Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17		- 163 050 000	- 163 050 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	18	50 628 825 862	51 925 514 800	1 296 688 938	2,56
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	19	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	20	11 644 629 900	11 942 868 400	298 238 500	2,56
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>					
	21	592 357 263	607 528 523	15 171 261	2,56
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	22	- 5 286 000	- 5 284 000	2 000	-0,04
* Konsolidierungshilfe	23	- 154 000 000	- 124 000 000	30 000 000	-19,48
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	24	217 400 000	216 800 000	- 600 000	-0,28
* Ausgabereste aus Vorjahren	25		37 000 000	37 000 000	
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	26	11 702 743 900	12 067 384 400	364 640 500	3,12

*) Ist 10/16-09/17

**) Ist 10/17-05/18 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 06/18-09/18

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2019					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2018*) Euro	Steuerverbund 2019**)		
			Euro	Veränderung zu 2018	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	11 702 743 900	12 067 384 400	364 640 500	3,12%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	9 923 522 100	10 134 502 700	210 980 600	2,13%
* Gemeinden	3	7 789 414 500	7 955 022 600	165 608 100	2,13%
* Kreise	4	1 160 925 900	1 185 607 900	24 682 000	2,13%
* Landschaftsverbände	5	973 181 700	993 872 200	20 690 500	2,13%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	35 903 400	36 216 200	312 800	0,87%
* Kurortehilfe	7	9 750 700	9 750 700	0	0,00%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 204 500	6 204 500	0	0,00%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 266 800	1 579 600	312 800	24,69%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	10 874 200	10 874 200	0	0,00%
* Einmalige Zuweisungen	11	7 807 200	7 807 200	0	0,00%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	9 959 425 500	10 170 718 900	211 293 400	2,12%
Pauschalierte Zuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	1 080 572 700	1 062 256 900	- 18 315 800	-1,70%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	33 419 000	32 432 000	- 987 000	-2,95%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	1 047 153 700	1 029 824 900	- 17 328 800	-1,65%
* IVP Allgemein	16	883 105 300	865 776 500	- 17 328 800	-1,96%
* IVP Sozialhilfeträger	17	89 237 800	89 237 800	0	0,00%
* IVP Eingliederungshilfe	18	74 810 600	74 810 600	0	0,00%
Aufwands-/Unterhaltungsspouschale	19	0	120 000 000	120 000 000	
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	20	662 745 700	714 408 600	51 662 900	7,80%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	609 377 800	659 377 800	50 000 000	8,21%
* Sportpauschale	22	53 367 900	55 030 800	1 662 900	3,12%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	23	1 743 318 400	1 896 665 500	153 347 100	8,80%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	24	11 702 743 900	12 067 384 400	364 640 500	3,12%
<i>konsumtive Mittel****)</i>	25	10 062 844 500	10 393 150 900	330 306 400	3,28%
<i>investive Mittel</i>	26	1 639 899 400	1 674 233 500	34 334 100	2,09%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	27	85,99%	86,13%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	28	14,01%	13,87%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	29	9 959 425 500	10 290 718 900	331 293 400	3,33%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	30	1 743 318 400	1 776 665 500	33 347 100	1,91%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	31	85,10%	85,28%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	32	14,90%	14,72%		

*) Ist 10/16-09/17

**) Steuerschätzung 05/18

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW